Die
Methoden und Probleme
in der Bemessung der Einkommensteuer.

Auszug
aus der Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften,

einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Vereinigten Friedrichs - Universität
Halle - Wittenberg

vorgelegt von

Paul Naumann

aus Cöthen i. A.

Referent: Professor Dr. Waentig, Geheimer Regierungsrat.

Halle 1924.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung.

Es liegt noch keine Untersuchung vor, die sich mit der Bemessung in der gesamten Einkommensteuer-Gesetzgebung beschäftigt. Es soll nach einer Entwicklungsgeschichte der Einkommensteueridee die Bemessung derselben in der Praxis behandelt und dann auf theoretischer Grundlage ein Maßstab für die Kritik geschaffen werden. Aus der Kritik ergeben sich dann Forderungen, die noch ihrer Verwirklichung harren.

I. Teil.

Die Entwicklung der Einkommensteuer.

Aus der ältesten und primitivsten Form der Personalbesteuerung, der Kopfsteuer, entwickelte sich die ältere Personalsteuer (Vermögens-Objektsteuer). Danach zeigten sich zwei Entwicklungslinien zur allgemeinen Einkommensteuer:

1. Man ließ die Steuer an den Objekten haften (Ertragssteuer). Durch fortschreitende Technik und Arbeitsteilung fielen aber die Ungleichmäßigkeiten der Ertragssteuern zu sehr ins Gewicht. Man durchsetzte sie daher mit subjektiven Momenten. Letztere wurden dann so umfangreich, daß man sie zusammenfaßte zu der konkurrierenden Einkommensteuer, welche als Subjektsteuer bald zur allgemeinen Einkommensteuer wurde.

2. Die ältere Personalsteuer bekam Abstufungen nach sozialen Merkmalen (abgestufte Personalsteuer), aus welchen bald die Abstufung nach sozialen Klassen entstand (Klassensteuer). Von hier kam man auch schnell zur allgemeinen Einkommensteuer.

II. Teil.

Die Bemessung der Einkommensteuer in der Gesetzgebung. (Die Methoden.)

1. Das Prinzip der Progression wird meistens durch den Steuertarif verwirklicht. Dieser kann die Form des Klassentarifes (z. B. Preußen) oder des Prozenttarifes annehmen. Lezterer erscheint in verschiedenen Unterarten, nämlich als reiner Prozenttarif (Sachsen-Meiningen), als Hamburger Tarif (Hamburg), als asymptotischer Tarif (Sachsen-Gotha) und als durchgestaffelter Tarif (Deutsches Reich 1920). Schließlich wird die Progression in besonderer Weise durch die

englische Methode verwirklicht, nämlich durch immer kleiner werdenden steuerfreien Betrag bei steigendem Einkommen.

2. Das Existenzminimum wurde oft gar nicht, sonst sehr ungenügend berücksichtigt. Es zeigen sich zwei Methoden der Berücksichtigung. Am häufigsten wird es nur für den Zensiten frei gelassen, der den niedrigsten Steuersatz nicht erreicht. Gerechter ist die zweite Methode, welche das Existenzminimum für jeden Steuerzahler freiläßt. (Einige Schweizer Kantone, Frankreich, Deutsches Reich 1920.)

3. Der Familienstand wurde bis zum Weltkriege nur ganz unzulänglich berücksichtigt, am meisten noch durch Oesterreich und Hamburg. Neue Wege gingen erst Frankreich 1914 und das Deutsche Reich 1920, indem sie das Existenzminimum des Steuerzahlers mit der Zahl der Haushaltungsmitglieder bedeutend erhöhten.

4. Weitere individuelle Verhältnisse wurden früher in kaum erwähnenswerter Weise berücksichtigt Erst die neueste Zeit zeigt hier Anfänge einer steigenden Berücksichtigung

5. Die besondere Belastung des fundierten Einkommens geschieht entweder so, daß man für unfundierte Einkommen Abzüge zuläßt, (England, Italien), oder daß man neben der allgemeinen Einkommensteuer besondere Ertrags- und Vermögenssteuern erhebt.

III. Teil.

Die Bemessung der Einkommensteuer in der Theorie. (Die Probleme.)

Der Gedanke der Personalbesteuerung ergab sich aus großen philosophischen Gedankengängen. Es mußte nun der Grundsatz der Gleichmäßigkeit in die Personalbesteuerung eingeführt werden. So kam man zum Begriff der Leistungsfähigkeit. Die Grenznutzenlehre leistete hier Hilfe mit dem Gedanken der Bedürfnisintensität. So ergibt sich, daß die Steuer im umgekehrten Verhältnis zur Bedürfnisintensität stehen muß. Für die Bedürfnisintensität gilt die Formel $y = \frac{a}{x}$. Daraus läßt sich für die Steuer die Formel $y = \frac{a \cdot x}{x + a}$ entwickeln. (y = Steuerfuß, a = asymptotisches Steuermaximum, x = Tausender des Einkommens.) So entstehen die Forderungen der Progression, der Steuerfreiheit des Existenzminimums, der Berücksichtigung des Familienstandes und weiterer individueller Verhältnisse, der stärkeren Belastung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten.

IV. Teil.

Die Kritik der Bemessung der Einkommensteuer in der Praxis.

Mit dem im III. Teile aus der Theorie gewonnenen Maßstabe wird das vorliegende Gesetzesmaterial geprüft. Es stellt sich heraus:

1. daß die Tarife einen höchst unregelmäßigen und mangelhaften Aufbau zeigen, der einer gerechten Progression nicht genügen kann.

Am günstigsten steht noch der durchgestaffelte Tarif da. Er verwirklicht die dauernd steigende Progression, wendet das Progressionsprinzip nur auf das Mehreinkommen an, belastet ein höheres Einkommen prozentual nie geringer oder eben so stark wie ein niedrigeres. Er gewährt aber nicht eine absolut gleichmäßige Belastung.

2. daß mit geringen Ausnahmen keine Steuerfreiheit des Existenzminimums für alle Steuerzahler besteht, die Spannung zwischen physischem und steuerlichem Existenzminimum zu groß ist, ein gleitendes Existenzminimum noch nicht verwirklicht und die Haushaltungsbesteuerung noch nicht genügend berücksichtigt ist.

3. daß weitere individuelle Verhältnisse nur in „Kannvorschriften" berücksichtigt werden und

4. daß die Methode des Lohnabzugs sich unter Umständen als stärkere Belastung des nicht fundierten Einkommens gegenüber dem fundierten auswirken kann.

V. Teil.

Unerfüllte Forderungen.

Aus den im IV. Teil hervorgehobenen Mängeln ergeben sich Vorschläge zur Abhilfe.

1. Um Sprünge in der Progression zu vermeiden, ist ein Formeltarif aufzustellen. Diesem liegt die nach der Bedürfnisintensität berechnete Kurve $y = \frac{a \cdot x}{x + a}$ zu grunde. Für Zeiten sehr großen Steuerbedarfs kann dieser Formel eine Konstante c zugesetzt werden, welche alle Steuerfüße um eine gleichbleibende Summe erhöht: $y = \frac{a \cdot x}{x + a} + c$.

2. Das gleitende Existenzminimum ist zu ersehen aus einer guten Indexziffer, welche so erweitert werden muß, daß sie das Existenzminimum für die verschiedenen Arten von Haushaltungen angibt (Einzelperson, kinderloses Ehepaar, Ehepaar mit 1, 2 etc. Kindern). Dann kann die obige Formel so lauten:
$y = \frac{a\,(x - e)}{x + a - e}$ (e = Existenzminimum). Bei Verwendung dieser Formel verringert sich mit zunehmendem Einkommen die Vergünstigung, die der Steuerzahler infolge seines Familienstandes genießt, ohne jedoch ganz aufzuhören. Dadurch wird der Nachteil beseitigt, daß bei hohen Einkommen große Summen abzugsfähig werden, ohne die Ebenmäßigkeit der Progression zu beeinträchtigen.

3. Wenn der Haushalt als Gesamtheit zur Einkommensteuer veranlagt wird, so wird sich auch die Stellung der Angehörigen zum Haushalt (unmittelbare Teilnahme an der Haushaltung, Wohnen am anderen Orte auf Kosten der Haushaltung, z. B. Studenten etc.) in einem Zahlenverhältnis ausdrücken und ohne Schwierigkeit in die Steuerformel einarbeiten lassen.

4. Die „Kannvorschriften" für weitere individuelle Verhältnisse müssen bei einwandfreiem Nachweis solcher Verhältnisse durch „Mußvorschriften" ersetzt werden.